

**Konzept zur Leistungsbewertung am  
Gymnasium „Bertolt Brecht“ Bad Freienwalde  
ab dem Schuljahr 2018/2019**

**Dieses Konzept tritt mit Beschluss der Lehrerkonferenz vom 17.08.2018  
in Kraft**

## 1. Grundsätze

Leistungsbewertung umfasst Leistungsermittlung, -beurteilung und Mitteilung der Ergebnisse an Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie deren Eltern (vgl. u. a. Elternsprechtage, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenz am Ende des 3. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase).

Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Sie setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss transparent und verständlich sein. Das vorliegende Konzept ist eine verbindliche Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsermittlung und Beurteilung.

In der Sekundarstufe I werden Noten erteilt. In der gymnasialen Oberstufe (GOST) werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis 0 bewertet (vgl. [Anlage A](#)).

SuS mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen (vgl. entsprechende Verwaltungsvorschriften). Dieses Konzept wird durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert.

## 2. Informationen der SuS und der Eltern

Die Lehrkräfte belehren zu Beginn jedes Schuljahres, in der gymnasialen Oberstufe jedes Schulhalbjahres, bzw. bei der Unterrichtsübernahme jeder Klasse/jeden Kurses zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Die Lehrkräfte verpflichten sich, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rückmeldung über den Leistungsstand eines Schülers/einer Schülerin zu geben und darüber hinaus den Schüler/die Schülerin und deren Eltern über eine evtl. Versetzungsgefährdung fristgerecht<sup>1</sup> zu informieren. Noten werden grundsätzlich bekannt gegeben, wenn sie erteilt worden sind. Eltern müssen über die Noten der Schüler vor Elternsprechtagen sowie bei Elternsprechtagen und in Elterngesprächen informiert werden. Deshalb besteht rechtzeitige Informationspflicht durch jeden Fachlehrer gegenüber dem Klassenleiter bzw. Tutor bei erheblichen Minderleistungen eines Schülers / einer Schülerin.

---

<sup>1</sup> **Sek I:** Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe im 2. HJ. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen. **Sek II:** Information an Eltern oder die volljährigen SuS spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin durch Tutoren/Schulleiterin

### **3. Bildung abschließender Leistungsbewertungen**

#### **3.1 Schriftliche Arbeiten**

##### **a) Anzahl und Dauer**

###### Sek. I

Die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach der VV-Leistungsbewertung. Konkrete Festlegungen bezüglich Anzahl und Dauer treffen die Fachkonferenzen (vgl. [Anlage B](#)).

###### Sek. II

Die Anzahl der Klausuren richtet sich nach der VV-Leistungsbewertung. Über die Dauer in den Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau (LK) in den Halbjahren 2 und 4 entscheiden die Fachkonferenzen.

##### **b) Ankündigung von Terminen**

Schriftliche Arbeiten sind in den JG 7-9 mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. Im JG 10 sowie in der gymnasialen Oberstufe werden sie innerhalb der ersten drei Wochen je Halbjahr per Aushang veröffentlicht.

##### **c) Verteilung von schriftlichen Arbeiten**

In den JG 7-10 dürfen in einer Woche nicht mehr als zwei Arbeiten geschrieben werden. In JG 11/12 erfolgt eine angemessene Verteilung der Klausuren im jeweiligen Schulhalbjahr.

##### **d) Inhalt**

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte und Kompetenzen feststellen. Schwerpunkte, Kriterien und Methoden der Leistungsbewertung müssen den SuS vor der Arbeit bekannt sein. Bei der Klausur unter Abiturbedingungen (3. Schulhalbjahr GOST) werden den SuS in den Leistungskursen mindestens zwei Aufgabenvorschläge zur Verfügung gestellt.

##### **e) Bewertung**

Für alle Jahrgangsstufen gilt der in der VV- Leistungsbewertung vorgegebene Bewertungsschlüssel. Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt nach einem für die SuS transparenten Erwartungshorizont (EWH).

##### **f) Umgang mit Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form**

In der Sek I können gehäufte Verstöße zur Absenkung der Leistungsbewertung führen.

In den JG 11/12 führen gehäufte Verstöße zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkten<sup>2</sup>.

Vorschriften für LRS in der Sekundarstufe I und II sowie die Festlegungen der Klassenkonferenzen für die jeweiligen Schüler müssen berücksichtigt werden.

---

<sup>2</sup> Sonderregelungen in Deutsch und Fremdsprachen sowie weitere

### **g) Leistungsverweigerung, Täuschung, Unregelmäßigkeiten**

Verweigern SuS einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen. Bedienen sich SuS zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe (Täuschung), ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann.

Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob

- a) die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet,
- b) die Wiederholung angeordnet oder
- c) die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.

### **h) Versäumnis**

Die Lehrkraft kann über das Nachschreiben von Klassenarbeiten entscheiden. In der gymnasialen Oberstufe muss die Klausur verpflichtend zur Erteilung der jeweiligen Zeugnisnote nachgeschrieben werden. Versäumte schriftliche Leistungsüberprüfungen werden zeitnah nachgeschrieben.

### **i) Online-Diagnose**

Über eine Online-Diagnose haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch der Klassenstufen 7 und 9 die wichtigsten Kompetenzbereiche eines Jahrgangs zu diagnostizieren. Die Evaluationen werden archiviert.

### **j) JG 8: Vergleichsarbeiten in Englisch, Deutsch, Mathematik**

Vergleichsarbeiten sind ein Instrument zur Qualitätssicherung ohne Benotung.

Die Ergebnisse werden den SuS sowie deren Eltern mitgeteilt und der Schülerakte beigefügt. Die anonymisierten Ergebnisse sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf des Beschlusses der Schulkonferenz.

### **k) JG 8: zentrale Orientierungsarbeit in Deutsch, Mathematik, Englisch**

Orientierungsarbeiten ersetzen eine Klassenarbeit. Die Termine stehen zu Beginn des Schuljahres fest und werden den Eltern bekannt gegeben.

### **l) JG 9: Facharbeit/Leistungsmappe/Projekt und Präsentation**

Alle SuS erstellen und präsentieren in einem Fach ihrer Wahl eine Facharbeit, eine Leistungsmappe oder ein Projekt. Dafür gelten prozessorientierte, formale und inhaltliche Anforderungen, die bei Nichteinhaltung durch die Schüler eine Qualitätsminderung der Arbeit nach sich ziehen. Die

Bewertung erfolgt nach festgelegten Kriterien. Plagiate werden mit der Note 6 bewertet. Der Schüler ist verpflichtet, sein Thema zu präsentieren.

#### **m) JG 11/12: Anderer Leistungsnachweis**

Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in einem der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau und grundlegendem Anforderungsniveau einmalig ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden.

Allgemeine Vorgaben/Hinweise (vgl. Anhang) bzw. Bewertungskriterien und Festlegungen erfolgen durch die Fachkonferenzen bzw. durch Beschluss der Lehrerkonferenz und werden SuS sowie Eltern entsprechend bekanntgegeben.

#### **n) Kenntnisnahme von schriftlichen Arbeiten**

Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellungen sind nach erfolgter Auswertung im Unterricht den SuS zur Kenntnisnahme der Eltern und gegebenenfalls zur Berichtigung mitzugeben. Sofern im Einzelfall eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, sind die Eltern über die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der Schule zu informieren.

Die Eltern bestätigen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift.

#### **o) Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten**

Klausuren der gymnasialen Oberstufe werden zwei Jahre in der Schule aufbewahrt. Klassenarbeiten werden den SuS unmittelbar nach der Auswertung ausgehändigt.

### 3.2 Mitarbeit im Unterricht

Die Mitarbeit im Unterricht umfasst mündliche und schriftliche Beiträge, je nach Fach praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie die Arbeitsweise der SuS. Die zusammenfassende Bewertung muss in regelmäßigen Abständen bis zu zwei Mal im Schulhalbjahr und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien erfolgen.

### 3.3 Hausaufgaben

Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und regelmäßig zu überprüfen. Die Bewertung erfolgt nur dann, wenn...

...die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,

...die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,

...die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können.

Bewertung und Umgang mit nicht erbrachten Hausaufgaben regelt das Hausaufgabenkonzept.

### 3.4 Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer sowie einen geringeren Umfang und beziehen sich auf die vorherliegenden Unterrichtsstunden. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

### 3.5 Andere Bewertungsbereiche

Die Fachkonferenzen erarbeiten fachspezifische Kriterien für andere Bewertungsbereiche auf Grundlage curricularer Vorgaben.

Partner- und Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können.

### 3.6 Zusammensetzung der Zeugnisnote

Die Zusammensetzung der Zeugnisnote erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der VV-Leistungsbewertung.

In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 in den sonstigen Fächern mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

In den JG 11/12 ist für jedes Schulhalbjahr eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis und eine mündliche Leistungsfeststellung gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein. Neben den schriftlichen Arbeiten sollten mindestens drei Noten im Halbjahr erteilt werden.

## **4 Gesetzliche Vorgaben**

**a) *Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)*** vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 14.02.2018

**b) *Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg*** (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018.

**c) *Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I*** (Sekundarstufe I-Verordnung- Sek I-V) vom 02. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018.

**d) *Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung*** (VV-Sek I-V) vom 2. August 2007, zuletzt geändert 25.03.2013).

**e) *Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung*** (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung- GOSTV) vom 21. August 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2018.

**f) *Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung*** (VV-GOSTV) vom 12. April 2011, zuletzt geändert am 13. Februar 2018

**g) *Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg*** (Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV) vom 15. August 2012, geändert durch Verordnung vom 12. August 2014

**h) *Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren)*** vom 27. Oktober 2017

## 5 Anlagen

### A Notenstufen und Bewertungsformen

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende **Notenstufen** zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### JG 7-10

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45%	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

### JG 11/12

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	0

ab Schuljahr 2019/20 für JG 11

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

## B Anzahl und Dauer schriftlicher Arbeiten in den JG 7 – 10

	7	8	9	10
<b>Deutsch</b>	4 Klassenarbeiten je 45-90 Minuten (konkrete Festlegungen trifft der Fachlehrer)			3 Klassenarbeiten je 45-135 Minuten (konkrete Festlegungen trifft der Fachlehrer)
<b>Mathematik</b>	2 pro Halbjahr je 45 Minuten	2 pro Halbjahr; je 1x 45 Minuten 1x 90 Minuten		2 im 1. Halbjahr, 1x 45 Minuten 1x 90 Minuten 1 im 2. Halbjahr 45 Minuten
<b>Englisch</b>	4 pro Schuljahr je 45 Minuten	4 pro Schuljahr je 45 Minuten (einschl. Orientie- rungsarbeit)	3 im Schuljahr mit 2x 45 Minuten, 1x 90 Minuten	
<b>Französisch/ Russisch/Latein</b>	4 pro Schuljahr je 45 Minuten		3 im Schuljahr mit mind. 45 Minuten	

## Anzahl und Dauer in Minuten der Klausuren JG 11/12 für das Schuljahr 2018/19

	1. HJ	Dauer	2. HJ	Dauer	3. HJ	Dauer	4. HJ	Dauer
<b>LK</b>	1 in jedem Fach	135	1 in jedem Fach	135 (En: 155)	1 in den 3 APF	270 (D/Ma: 300)	1 in den 3 APF	135 (En: 155)
<b>GK</b>	1 in der 2. FS  1 in einem Fach nach Wahl <sup>1</sup>	90	1 in der 2. FS  1 in einem Fach nach Wahl <sup>1</sup>	90	1 im gewähl- ten mdl. APF	135	1 im gewähl- ten mdl. APF	90

<sup>1</sup>Entscheidung trifft SchülerIn